



Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg

Anfrage

gemäß § 7 der Hauptsatzung

Anfragen Nr.: ANF/VII/0232

Gegenstand: Vollstreckung GEZ

Behandlung: öffentlich

Anfrage vom: 26.02.2024

Einreicher: Ratsherr Robert Schnell

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

anbei erhalten Sie heute meinen Fragenkatalog mit der Bitte um Beantwortung.

1. Vollstreckt die Stadt GEZ Rundfunkgebührenrückstände ?
2. Wenn 1. zutrifft, wie viele Anfragen / Fälle auf Vollstreckung bzw Zwangsvollstreckung der GEZ Rundfunkgebühren, Mahngebühren und ähnlichen Außenständen im Zusammenhang mit der GEZ „Rundfunkgebühr“ hat die Stadt in den Jahren 2019 bis 2024 erhalten? Bitte nach Jahren aufschlüsseln.
3. Welchen Personalaufwand in Arbeitsstunden verursacht diese Vollstreckung und Zwangsvollstreckung von GEZ „Rundfunkgebühren? Bitte nach Jahren aufschlüsseln 2019 bis 2024.
4. Wie oft wurde im Rahmen dieser Vollstreckungsmaßnahme eine Kontopfändung und Lohnpfändungen durchgeführt? Bitte nach Jahren aufschlüsseln 2019 bis 2024
5. Was sind die üblichen Maßnahmen der Vollstreckung/ Zwangsvollstreckung die im Rahmen der GEZ „Rundfunkgebühren“ angewandt werden?
6. Welche Summen wurden in den Jahren 2019 bis 2024 erfolgreich vollstreckt und an die GEZ ausgekehrt?
7. Welche Kosten entstehen der Stadt für die Vollstreckung/Zwangsvollstreckung von GEZ „Rundfunkgebühren“ pro Jahr im Zeitraum 2019 – 2024?
8. Beabsichtigt die Stadt die Vollstreckung/ Zwangsvollstreckung für die GEZ einzustellen?
9. Wie beurteilt die Stadt die rechtlichen Möglichkeiten die Vollstreckung/ Zwangsvollstreckung für die GEZ einzustellen?
10. Welchen Anteil nehmen Vollstreckungen/ Zwangsvollstreckungen für die GEZ am Gesamtvolumen der Vollstreckungen/ Zwangsvollstreckungen der Stadt ein?

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Robert Schnell

Neubrandenburg, den 26.02.2024

Herrn
Robert Schnell
AfD-Fraktion
Friedrich-Engels-Ring 53
17033 Neubrandenburg

Datum und Zeichen Ihres Schreibens:

Unser Zeichen:

Datum:
06.03.2024

DS-Nr. ANF/VII/0232
Ihre Anfrage vom 26.02.2024 – Vollstreckung GEZ

Sehr geehrter Ratsherr Schnell,

vielen Dank für Ihre Anfrage vom 26.02.2024 mit der Drucksachenummer ANF/VII/0232, die ich Ihnen hiermit gern beantworte:

1. Vollstreckt die Stadt GEZ Rundfunkgebührenrückstände?

Die Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg, der Oberbürgermeister, als Vollstreckungsbehörde, vollstreckt Rundfunkbeitragsrückstände des ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservices.

2. Wenn 1. zutrifft, wie viele Anfragen/Fälle auf Vollstreckung bzw. Zwangsvollstreckung der GEZ Rundfunkgebühren, Mahngebühren und ähnlichen Außenständen im Zusammenhang mit der GEZ „Rundfunkgebühr“ hat die Stadt in den Jahren 2019 bis 2024 erhalten? Bitte nach Jahren aufschlüsseln.

In der nachfolgenden Tabelle ist die Anzahl und die Höhe der vom Beitragsservice zur Vollstreckung übermittelten offenen Rundfunkbeiträge (einschließlich Gebühren) ersichtlich:

Jahr	Anzahl der Fälle	Beträge in Euro
2019	1.040	474.137,02
2020	1.098	427.978,81
2021	1.054	411.873,42
2022	1.119	440.050,35
2023	1.552	583.272,04
2024 (Januar und Februar)	270	98.985,43

3. Welchen Personalaufwand in Arbeitsstunden verursacht diese Vollstreckung und Zwangsvollstreckung von GEZ „Rundfunkgebühren“? Bitte nach Jahren aufschlüsseln 2019 bis 2024.

Die Vollstreckung der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg ist schuldnerorientiert aufgebaut. D. h., alle Forderungen der Schuldnerinnen und Schuldner werden insgesamt und nicht nach Forderungsursprung vollstreckt. Daher ist der Personalaufwand für die Beitreibung der Rundfunkbeiträge in Arbeitsstunden weder realistisch erhebbar noch bislang erhoben worden.

4. Wie oft wurde im Rahmen dieser Vollstreckungsmaßnahme eine Kontopfändung und Lohnpfändungen durchgeführt? Bitte nach Jahren aufschlüsseln 2019 bis 2024.

Der anschließenden Tabelle können Sie die Anzahl der Lohn- und Kontenpfändungen entnehmen. Dabei handelt es sich nicht ausschließlich um Rundfunkbeiträge, da einige Zahlungspflichtige weiteren öffentlich-rechtlichen Forderungen nicht nachgekommen sind.

Jahr	Anzahl der Lohnpfändungen	Anzahl der Kontenpfändungen
2019	49	194
2020	3	150
2021	20	131
2022	45	232
2023	92	248
2024 (Januar und Februar)	11	29

5. Was sind die üblichen Maßnahmen der Vollstreckung/Zwangsvollstreckung, die im Rahmen der GEZ „Rundfunkgebühren“ angewandt werden?

Nach der Übernahme der übermittelten rückständigen Rundfunkbeiträge (einschließlich Gebühren) erhält der Zahlungspflichtige eine Vollstreckungsvorankündigung. Bei Nichtzahlung wird ihm eine Pfändungsankündigung zugesandt. Sollte erneut kein Zahlungseingang zu verzeichnen sein, erfolgt je nach Ergebnis der Informationsermittlung in der Regel eine Pfändung. Verläuft die erfolgte Pfändung frucht- beziehungsweise ergebnislos, wird der Zahlungspflichtige zur Abgabe der Vermögensauskunft geladen.

Bei Sachverhaltsnachfragen und Unklarheiten zur vollstreckten Forderung stehen die Mitarbeiterinnen der Vollstreckung den Zahlungspflichtigen helfend zur Verfügung.

6. Welche Summen wurden in den Jahren 2019 bis 2024 erfolgreich vollstreckt und an die GEZ ausgekehrt?

In den Jahren 2019 bis Februar 2024 wurden 1.304.154,92 Euro für den Beitragsservice vereinnahmt und ausgekehrt. Die Aufschlüsselung befindet sich in beigefügter Tabelle.

Jahr	Einzahlung sowie Auskehrung an den Beitragsservice in Euro
2019	197.831,15
2020	193.172,57
2021	226.048,28
2022	238.700,04
2023	338.407,46
2024 (Januar und Februar)	44.577,88

7. Welche Kosten entstehen der Stadt für die Vollstreckung/Zwangsvollstreckung von GEZ „Rundfunkgebühren“ pro Jahr im Zeitraum 2019 – 2024?

Eine Trennung der Kosten wird buchhalterisch nicht erhoben. Die Trennung der Kosten ist darüber hinaus nicht möglich, da die Vollstreckung schuldnerorientiert tätig ist (siehe auch 3.). Gegenüber dem Beitragsservice wird eine Fallpauschale von 25,- Euro je Fall abgerechnet.

8. Beabsichtigt die Stadt die Vollstreckung/Zwangsvollstreckung für die GEZ einzustellen?

Es ist nicht beabsichtigt, die Vollstreckung der rückständigen Rundfunkbeiträge des Beitragsservices einzustellen.

9. Wie beurteilt die Stadt die rechtlichen Möglichkeiten die Vollstreckung/Zwangsvollstreckung für die GEZ einzustellen?

Gemäß § 10 Abs. 6 Satz 1 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag werden Festsetzungsbescheide über Rundfunkbeiträge im Verwaltungsvollstreckungsverfahren vollstreckt. Im Land Mecklenburg-Vorpommern erfolgt die Verwaltungsvollstreckung nach § 111 Verwaltungsverfahrensgesetz M-V i. V. m. § 5 Verwaltungsvollstreckungsgesetz Bund. Letzterer verweist auf die §§ 249 – 258, 260, 262 – 267, 291 – 317, 318 Abs. 1 – 4, 319 – 327 Abgabenordnung.

10. Welchen Anteil nehmen Vollstreckungen/Zwangsvollstreckungen für die GEZ am Gesamtvolumen der Vollstreckungen/Zwangsvollstreckungen der Stadt ein?

In nachfolgender Tabelle ist das Gesamtvolumen dem Volumen der Rundfunkbeiträge gegenübergestellt.

Jahr	Gesamtvolumen der Vollstreckung in Euro	davon Volumen der Rundfunkbeiträge in Euro
2019	2.991.401	474.137,02
2020	2.430.284	427.978,81
2021	4.497.009	411.873,42
2022	2.409.841	440.050,35
2023	2.648.635	583.272,04
2024 (Januar und Februar)	2.473.037	98.985,43

Sollten Sie Rückfragen haben, wenden Sie sich bitte gern an Herrn Harder, Telefonnummer 0395/555-2541.

Mit freundlichen Grüßen


 Silvio Witt
 Oberbürgermeister